OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653508/2/JP

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. April 2025, GZ: BHLLVerk-2025-129711/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. April 2025, GZ: BHLLVerk-2025-129711/2-HOM, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich die Beschwerdeführerin binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen hat. Außerdem wurde festgestellt, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides - ihren Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern. Der Beschwerdeführerin werde sodann ein neuer Führerschein mit Probezeitverlängerung ausgestellt.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe am 21. Februar 2025 um 23:59 Uhr in B__, C-Straße, als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa eine Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO 1960 angezeigten Fahrtrichtung befahren.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung sei von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 17. März 2025 zu GZ: VStV/925300450206/2025 eine Strafverfügung erlassen worden, wobei eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro verhängt worden sei.

I.1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass es sich beim Befahren der Einbahnstraße um ein Versehen gehandelt habe.

I.1.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage und insbesondere aufgrund der Bindung der Entscheidung an die rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. März 2025, GZ: VStV/925300450206/2025, feststeht, dass eine

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Lenkberechtigung für diese Klassen wurde der Beschwerdeführerin am 2. Februar 2022 erteilt, die Probezeit war bei Begehung der Verwaltungsübertretung aufrecht und wäre am 2. Juni 2025 ausgelaufen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich sprach mit Strafverfügung vom 17. März 2025, GZ: VStV/925300450206/2025, aus, dass die Beschwerdeführerin am 21. Februar 2025 um 23:59 Uhr in B__, C-Straße, als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa eine Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO 1960 angezeigten Fahrtrichtung befahren hat.
Dadurch hat die Beschwerdeführerin § 7 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bestraft.

Diese Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin am 20. März 2025 zugestellt und erwuchs mit Ablauf des 3. April 2025 in Rechtskraft.

Mit Bescheid der nunmehr belangten Behörde vom 22. April 2025, GZ: BHLLVerk-2025-129711/2-HOM, wurde gemäß § 4 Abs. 3 FSG angeordnet, dass sich die Beschwerdeführerin binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen hat. Außerdem verlängert sich die Probezeit mit Anordnung dieser Nachschulung um ein Jahr. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides - ihren Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern. Der Beschwerdeführerin werde sodann ein neuer Führerschein mit Probezeitverlängerung ausgestellt.

I.2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister.

I.3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheins hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheins gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
(...)

Laut § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 7 Abs. 5 StVO dürfen Einbahnstraßen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

I.3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 17. März 2025, GZ: VStV/925300450206/2025, vor, wonach die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug am Tatort gelenkt und eine Einbahn entgegen der angezeigten Fahrtrichtung befahren hat. Da die Beschwerdeführerin keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“

I.3.3. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Sie wurde mit der angeführten

Strafverfügung rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 7 Abs. 5 StVO bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Täterschaft bzw. des Verschuldens der Beschwerdeführerin durchzuführen. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe am 21. Februar 2025 um 23:59 Uhr die Einbahn versehentlich und nur geringfügig befahren, kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den von der Beschwerdeführerin aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass die Beschwerdeführerin die ihr im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat bzw. sie kein Verschulden daran trifft, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Probezeit - während sie ein Kraftfahrzeug gelenkt hat – eine Einbahn entgegen der angezeigten Fahrtrichtung befahren hat und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. b FSG iVm § 7 Abs. 5 StVO begangen hat. Es war daher nach § 4 Abs. 3 FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Abgabe des Führerscheins zum Zwecke der Duplikatsausstellung und Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von der Beschwerdeführerin begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

I.3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19. November 2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5. März 2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der Bestätigung des angefochtenen Bescheids wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar